Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Miitwoch, den 29 Oft. 1800.

Drittes Quartal.

Den 7 Brumare IX.

Gesetzebender Rath, 20. Oft.

Folgende Abfaffing Des Gefetvorschlage, über bie Miederlaffung der Fremden in helvetien, wird angenommen:

Der gesetzgebende Rath — nach Berlesung ber Bots schaft des Bolly. Rathe vom 1. herbstm. d. J. über einige zutreffende Abanderungen in dem Gesetz v. 29ten Weinm. 1798, und nach Anhörung seiner Polizeycommission;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 29. Weinmonat 1798, über die Niederlassung der Fremden in Selvetten, seinen Endzweck nur sehr unvollfommen erreicht;

In Erwägung, daß um den Schaben zu verhüten, welcher durch die Unsiedlung einer groffen Anzahl Fremder, welche keine okonomische Selbstständigkeit haben, das Land treffen wurde, bestimmtere Einschränkungen vorgeschrieben werden muffen;

beschließt:

- 1. Jeder Fremde, der fich in Helvetien haushablich niederlaffen und ein Gewerb auf eigene Rechnung treiben will; ist gehalten, fich zu dem Ende mit einem Erlaubniffchein zu versehen.
- 2. Ein gleiches ist jeder nicht angesessener Fremder ju thun gehalten, der sich in der Schweiz verhen, rathen will, und es foll daher feine She eines Fremden eingesegnet werden durfen, ohne einen Schein von der Verwaltungskammer, daß er dies sem Gefes ein Genuge geleistet.
- 3. Um biefe Erlaubniß zu erlangen, wird die Borweisung eines glaubwurdigen Zeugnisses ber guten Aufführung, so wie die Hinterlegung eines Beimaticheins erfodert.
- 4. Unter Beimatichein wird ein von der eigenen Orts-

obrigkeit des Fremden ausgestellter und sodann von der Landesobrigkeit legalisieter öffentlicher Akt verstanden, wodurch derseibe, gleichwie allfällig dessen Familie als Angehörige seines Heimatsorts, erkannt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu jeder Zeit formlich zugesichert wird.

5. In Ermanglung eines heimatscheins kann eine Burgschaft ober Gelbhinterlage die Stelle deffelben

erfegen.

- 6. Diese Geldhinterlage ist für einen Underhenrathes ten 1200 Schw. Fr., und für einen Berhenratheten 1600 Fr., und dient zur Sicherheit, daß der Frence fo sich in Helbetien niederläßt, dem Staat und der betreffenden Gemeinde nicht zur Last-fallen werde.
- 7. Wenn ber Fremde Burgschaft zu stellen vorzieht, so soll sie von zwen in dieser Eigenschaft annehmlichen Burgern ausgestellt werden, welche für die im §. 6 bestimmten Summen mit ihrem Bermd. gen haften.
- 8. Die Ertheilung der Erlaubniffcheine tommt ben Berwaltungekammern jeder innert dem Umfange ihres Cantons gu.
- 9. Ben der Berabfolgung der Erlaubnissscheine werden die Berwaltungskammern die Heimatscheine, das Zeugniß guter Aufführung, Bürgschaftszedul oder Geldhinterlagen, zu Handen nehmen, und so lange hinter sich behalten, als die dagegen ausgefertigten Erlaubnissscheine in Kraft sind, und ihnen nicht wieder zugestellt werden.
- 10. Der Erlaubnissichein soll die förmliche Bescheints gung enthalten, daß der Heimatschein das Zeugs nif guter Aufführung und der Bürgschaftszeddul oder die Geldhinterlage wirklich hinter der Berwals tungskammer liege. Es soll auch darinn die Ges

meinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich ausgesest und so oft der Niederlassungsort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubnis ausgewirft werden.

- 11. Diese Eclaubnisscheine sollen die angeseffenen Fremden alljährlich ben den Verwaltungskammern erneuern. Auch sollen die angesessenen Fremden, welche auf ihre Heimatscheine hin, Erlaubnisscheine erhalten haben, gehalten senn, von zehn zu zehn Jahren diese Heymatscheine in ihrer Heymatherneuern zu lassen.
- 12. Wenn eine Verwaltungskammer ohne vorhergegangene Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, Erlaubnifscheine zur Niederlassung ausstellen würde, so sind die Mitglieder derselben samt und sonders für iede dem Lande von daher zufallende Last, verantwortlich.
- 13. Wenn ein Fremder durch wiederholtes ordnungstörendes Betragen in der Gemeinde, in welcher er
 angesessen ist, sich der erhaltenen Erlaubnis unwürdig macht, so sollen die Verwaltungskammern,
 wenn die betreffenden Munizipalitäten sich ben ihnen
 beklagen, diese Klagen untersuchen, und wann sie
 dieselben gegründet sinden, einem solchen die Erlaubnis zurückziehen, und ihn aus der Gemeind
 weisen.
- 14. Für die Ertheilung jedes erften Erlaubnigscheins, wird eine Gebühr entrichtet, die nicht unter 16 und nicht über 48 Schw. Fr. gesest werden darf. Diese Gebühr soll von den Berwaltungskammern je nach den Bermögensumständen des Fremden und der Einträglichkeit seines Gewerbs, bestimmt werden.
- 15. Für die Erneuerung eines Erlaubnissicheins, welche die Abanderung des Niederlassungsorts, sen es in dem wemlichen Canton oder aus einem Canton in den andern nothwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens, eine Gebühr von 4 Schw. Kranken bezahlt.
- 16: Fur die jahrliche im 11 Art. verorducte Ereuerung nes Erlaubniffcheins, foll jedesmal die Gebuhr von 2 Schw. Fr. entrichtet werden.
- 17: Die eine halfte der Erlaubnifgebühr soll iedesmalju handen der Nation bezogen, die andere halfte aber in die Munizipalcasse des Orts wo sich der Fremde niederlassen will, abgegeben werden.
- 18% Die Bermaltungkkammern follen alliahrlich der voll. jehenden Gewalt ein Verzeichniß der im Canton angeschstenen Fremden überhaupt, besonders aber

- dersenigen einsenden, welchen fie erfte Riederlaffungs. Bewilligungen ertheilt, und in diesen Berzeichniffen den Stand, das Gewerbe, und die Kenntniffe derseiben anzeigen.
- 19. Die Niederlassungs Erlaubnif giebt dem Fremden das Necht, sich in der zu dem Ende bestimmten Gemeinde mit Feuer und Licht anzusideln, wie die helvetischen Bürger, nach den bestehenden Gesetzen Geweebe zu treiben und liegende Güter anzukaufen.
- 29. Der angeseffene Fremde ist allen öffentlichen Lasten und Abgaben, sie mögen zu handen des Staats oder einer Gemeinde aufgelegt werden, so wie über- haupt den Gesetzen des Landes, gleich den helvetischen Bürgern unterworfen.
- 21. Wenn eine Munizipalität die Niederlassung eines Fremden in ihrem Gemeindbezirks gestattet, ohne daß derselbe mit einem vorschriftmäßigen Erlaubnißschein versehen wäre, so sind die Mitglieder dieser Behörde samt und sonders für allen Schaden verantwortlich, welcher der Gemeinde oder dem Staate von daher zuwachsen kann.
- 22. Die Vo. schrift dieses Gesetzes soll eben sowohl in Rucksicht der wirklich angesessen, als der in Zukunft sich ansiedelnden Fremden, in Ausübung gebracht und in Zeit von 4 Monaten, vom Tag der Bekanntmachung bes Gesetzes an gerechnet, vollzogen werden.
- 23. Die nicht angesessenen Fremden, welche auf eine furze Zeit ein Gewerb auf eigene Rechnung zu treis ben oder eine Kunst auszuüben verlangen, muffen dazu eine ausdrückliche Erlaubniß von der Verwaltungskamer erhalten, welche ben Ertheilung derselben die Berichte der betreffenden Munizipalitäten in Betrachtung ziehen soll.
- 24. Den nicht angesessenen Fremden ist die Erwerbung eines Grundeigenthums oder Versicherung auf Grundstücke in helvetien nur dannzumal gestattet, wann er der Verwaltungskammer des Cantons, in dem dasselbe liegt; gehörig erwiesen haben wird, daß helvetische Bürger in seinem Lande das nemliche Recht besitzen, da ihm dann von derselben eine Verwilligung zu seinem Vorhaben ausgestellt werden soll.
- 25. Das Gefet vom 29. Weinm. 1798, über die Ries berlaffung von Fremden, ift hiemit zuruckgenommen.
- 26. Gegenwartiges Gefet foll gedruft, befannt gemacht : und wo es nothig ift, angefchlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 21. Oft. Prafident: Anderwerth.

Die Revision des Reglements des Rathes wird fort's gefest. Der Bericht der Commission war folgender:

B. G. Eure mit ber Revision des gleich Anfangs unster Sitzungen angenommenen Reglements sicht ben gesetzele Commission Andet es nicht nothig euch bedeutende oder zahlreiche Aenderungen in demselben vorzuschlagen, da thr seine Zweckmäßigkeit und die hinlanglichkeit der Bestimmungen, die es enthält, durch die bisherige Ersahrung erwiesen zu sehn scheint.

Sie schlägt ench baher die neue Bekräftigung bes Ganzen, mit nachfolgenden Abanderungen jedoch, vor. (S. das Reglement N. Schw. Republikaner Quart. 2. S. 3,83. 84. 387 — 89.)

Die Art 5 und 7 follen in einen zusammengezogen werden, der fo lautet:

3. Er (der Prafident) hat die Auflicht über das Berzeichnis der Tagesordnung und zeigt dem Rath die Geschäfte an, Die zu behandeln find. "

Im Urt. 16 foll ftatt 3, der Rath wählt den ersten Tag jedes Monats" stehen 3 der Rath wählt in der ersten Sigung jedes Monats.

Der 18. Art. foll heissen: "Sie unterzeichnen die Prototolle, und gemeinschaftlich mit dem Prafidenten die übrigen Aften bes Rathes; ben ihrem Austritt erstatten sie Bericht über den Zustand der Cangley."

Der 19. Art. foll heiffen: "Der Rath mablt auffer feiner Mitte durch geheimes und absolutes Stimmenmehr einen Oberschreiber und zwen Unterschreiber."

Im 21. Art. follen die Worte mund forget fur die Richtigkeit aller Ueberfetjungen " meggelaffen werden.

Im 26. Art. foll es heiffen: " und haben auch die Befehle der Commissionsprassdenten, der Saalinspektoren und der Canzlen anzunehmen, welche in das Fach dieser legtern einschlagen."

Der 28. Art. soll lauten: "Der Rath versammelt sich ordentlicher Weise viermal wöchentlich des Morgens um 9 Uhr (Dienstag und Frentag ist keine Sitzung.) Ben ausserordentlichen Geschäften versammelt er sich auch Abends nin 4. Uhr."

Der 34. Aft. foll megfallen.

Im 38. Art. foll es ftatt: " burch den Praffdenten " beiffen " unter Aufficht des Profidenten. "

Im 39. Art. follen die Worte: " in bepden Sprachen." weggesaffen werden. Der 40. Art. foll auf folgende Beise abgeandert' werden:

"Das Berzeichnis der Tagedordnung, welches alle auf einen bestimmten Tag zu behandelnden Geschäfte — nach der Reihenfolge dieser Tage enthält, so wie das jenige der vertagten Geschäfte und endlich dassenige der Schriften, die zur Einsicht auf den Canzleptisch gelegt werden, sollen in benden Sprachen in dem Bersammlungsfaale aufgehängt werden."

Die Art. 58 und 59 follen alfo lauten :

Art. 58. "Der Nath kann bestehende Coninissionen für bestimmte Fächer seiner Arbeiten ernennen und er kann jeden Gegenstand durch eine solche bestehende oder durch eine besonders dafür niedergesezte Commission untersuchen und sich darüber ein Gutachten vorlegen lassen."

59. 3 Reine Commission foll weniger als 3, aber auch nicht mehr als 7 Mitglieder haben. "

Der 61. Art. foll lauten: " Diefe legten konnen auf ben Antrag der Commissionen, burch Beschluffe des Rathes für ihre eingereichten Arbeiten belohnt werden."

Dem 62. Art. ift bengufugen: " Die bleibenden Commissionen mogen fich ihre Praffdenten felbft mablen."

Im 77. Art. foll anstatt " inner 3 Tagen " gesett merden " am 3ten Tag. "

Die Art. 79 und 80 sollen in einen zusammenges

"Der Rath mahlt burch geheimes und absolutes' Stimmenmehr 3 Saalinspeftoren; sie bleiben 3 Monat an ihrer Stille und jeden Monat tritt einer von ihnen aus."

Sie haben B. G. Ihrer Commission endlich bie besondere Motion eines Mitgliedes zur Untersuchung übergeben, die den 37. Art. des Reglements betrift und dahin anträgt: daß tunftighin die öffentliche Bef untmaschung der Verhandlungen des Rashes auf Gesetze und Detrete allein eingesehrankt werden soll. (Die Forts. f.

Untundigung.

Die helvetische Nevolution machte mir die Studient ber Philologie und Historie, die ich jederzeit liebte; desto werther und unentbehrlicher, indem sie meint Gemuthe von der Ansicht der gransen Gegenwart und von der Aussicht in die wuste Zukunft, so wie von traumerischen Idealen, mit welchem leider! die Bielestlichkeit in allzu grellem Widerspruch sieht, am leichtest